

Abwägungstabelle (Stand: 19.04.2022)

Verfahren: 56. Flächennutzungsplanänderung – Nahversorgung Frelenberg –

Verfahrensschritt: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 28.03.2022 – 12.04.2022

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Erstellt am: 30.03.2022</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich des Bauschutzbereiches Geilenkirchen • im Bereich militärischem Luftverkehrs Geilenkirchen <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Die Vorgaben gem. § 12 LuftVG zu beachten.</p> <p>In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	<p>Die Planung dient der Absicherung eines Discounters sowie von Misch- und Wohnnutzungen. Die Umsetzung dieser Nutzungen ist nicht an die Errichtung von Gebäuden gebunden, die eine Höhe erreichen, durch die die Belange der privaten oder militärischen Luftfahrt berührt werden.</p> <p>Aussagen zu den vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Emissionen werden in das Kapitel 2.1.7 „Mensch und menschliche Gesundheit“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>
02	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Erstellt am: 29.03.2022</p> <p>ich verweise auf die bisher vorgebrachten Stellungnahmen zur FNP Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 118. Diese sind weiterhin zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die bisherigen Stellungnahmen des Eingebers wurden in die Abwägung eingestellt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
03	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	<p>Erstellt am 01.04.2022</p> <p>im angefragtem Bereich: Annabergstraße 6, Germany Übach-Palenberg</p> <p>befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben</p> <p>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Umsetzung des Planvorhabens ist nicht an das Vorhandensein von Glasfaserleitungen im Plangebiet gebunden. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.
04	DB AG – DB Immobilien,	<p>Erstellt am: 28.02.2022</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 24.08.2021 (TÖB-KÖL-21-112256) zur 56. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Nahversorgung Frelenberg“ hat weiterhin bestand und es ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken durch die erneute Beteiligung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die bisherigen Stellungnahmen des Eingebers wurden in die Abwägung eingestellt.
05	EBV GmbH	<p>Erstellt am: 08.04.2022</p> <p>wir hatten in dieser Angelegenheit mit Schreiben vom 05.10.2020 und 31.08.2021 Stellung genommen (s. Anlage).</p> <p>Mit Schreiben vom 28.03.2022 wurden wir von Ihnen über die erneute Auslegung informiert. Bei Durchsicht der Planungsunterlagen mussten wir feststellen, dass in der Abwägungstabelle „Abwägung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange“ unter Punkt 03 eine Stellungnahme der EBV GmbH aufgeführt ist, die wir so zu keinem Zeitpunkt abgegeben haben. Die uns zugeschriebenen Aussagen sind identisch mit den Äußerungen des Erftverbands zum Bebauungsplan Nr. 118.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Trotz redaktioneller Unstimmigkeiten bei der Sortierung wurden alle der Stadt Übach-Palenberg vorliegenden Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt. Insofern ist ein Abwägungsausfall nicht erkennbar.</p> <p>Aus der nun vorliegenden Stellungnahme der EBV GmbH ergeben sich keine</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				Bedenken oder Anregungen.
06	Kreis Heinsberg	<p>Erstellt am: 11.04.2022</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Planvorhaben „56. Änderung des Flächennutzungsplanes Nahversorgung Frelenberg“.</p> <p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.
		<p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Planbedingte Auswirkungen auf die Belange des Schall-Immissionsschutzes werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene untersucht. Da hinreichende Möglichkeiten bestehen, um Konflikte mit diesen Belangen zu bewältigen, z.B. aktive Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkungen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Ein Anfangsverdacht für eine Überschreitung von Feinstaub-Grenzwerten liegt nicht vor, da eine Verkehrsbelastung von 25.000 Fahrzeugen/Tag mit einem Lkw-Anteil von 5% deutlich unterschritten wird und die bestehende wie geplante Bebauung überwiegend</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>durchbrochen ist (OVG Münster Urteil vom 25.1.2010 – 7 D 110/09); gleichwohl kann – vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen – eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch von den geplanten Nutzungen hervorgerufene Verkehre nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. den Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen, um planbedingte Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung zu mindern.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde sind Altlasten im Plangebiet vorhanden. Die betroffenen Flächen wurden im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Da auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung hinreichende Möglichkeiten bestehen, um die mit den Altlasten verbundenen Belange zu bewältigen, stellen diese Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.</p> <p>Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Umsetzung des Planvorhabens zu einer Gefährdung des</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Auf dem Grundstück Flur 63, Flurstück 1171 befinden sich die Altlast-Verdachtsflächen ID 1596, ID 2160, ID 3035 und ID 1834. Es handelt sich um eine ehemalige Tankstelle und eine Reparaturwerkstatt. Das Grundstück wurde im Bebauungsplan als „Fläche, deren Böden ggf. mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.</p> <p>Die konkreten Untersuchungen werden somit auf die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene verschoben, da aus Sicht der Kommune auf dieser Ebene hinreichende Möglichkeiten zur Bewältigung der mit möglichen Altlasten verbundenen Belange bestehen, z. B. deren Überdeckung oder Sanierung.</p> <p>Da aus altlastentechnischer Sicht zurzeit keine Anhaltspunkte für eine Grundwassergefährdung vorliegen, kann die Untersuchung und Sanierung auf die nachgelagerte Ebene verschoben werden. Die Behörde bittet jedoch bereits um Beteiligung im Rahmen des Abbruchantrages der Hausnummern 42 und 40, damit Auflagen für die Untersuchung/Bebauung des Grundstücks festgelegt werden können. Es müssen in jedem Fall vor dem Baugenehmigungsverfahren Unterlagen zur Unbedenklichkeit der Fläche (z. B. Feststellung, ob noch Tanks oder Abscheider vorhanden sind bzw. ob Bodenkontaminationen vorliegen) vom Investor vorgelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Trinkwassers führen könnten.</p> <p>Der Eingeber teilt die Auffassung der Stadt Übach-Palenberg, wonach die konkrete Untersuchung der Altlasten-Verdachtsfläche auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung abgeschichtet werden kann. Eine Kennzeichnung der Altlasten-Verdachtsfläche ist bereits erfolgt.</p>
		<p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung des IBK Schallimmissionsschutz aus Alsdorf mit der Nummer "Stellungnahme Nr. ÜP/78/19/BP/057.1" vom 27.01.2021 kommt nach Planänderung gegenüber der ersten Voreinschätzung der IBK Schallimmissionsschutz vom 20.05.2020 zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage eingehalten werden können. Auch die schalltechnische Stellungnahme vom 04.08.2021 nach weiteren Planänderungen bestätigt die mögliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte.</p> <p>Somit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken mehr. Eine schalltechnische Prognose ist für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich. Hier sind etwaige Schallschutzmaßnahmen vom Gutachter aufzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die abschließende schalltechnische Bewertung betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung.</p>
07		Erstellt am: 11.04.2022		

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Landwirtschaftskammer NRW	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2021. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belangen sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die bisherigen Stellungnahmen des Eingebers wurden in die Abwägung eingestellt.
08	Bezirksregierung Köln - Dez. 54	<p>Erstellt am: 12.04.2022</p> <p>Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:</p> <p>Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. <p>Zu I.2.1. (Z)</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	<p>Aussagen zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) werden in das Kapitel 4.6 der Begründung und in das Kapitel 2.1.4 des Umweltberichts aufgenommen. Demnach kann aus der Starkregenhinweis-, der Hochwasserrisiko- und der Hochwassergefahrenkarte kein gesonderter Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Wurm. Aktuell werden von Seiten des WVER Überlegungen angestrengt, um zusätzliche Hochwasserschutz-Maßnahmen in diesem Einzugsgebiet umzusetzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich jedoch auf das Wurtal. Das Plangebiet ist kein Gegenstand der Überlegungen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)</p> <p>Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung • Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz • Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		<p>Darüber hinaus wurden der WVER sowie die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am Verfahren beteiligt. Von diesen Stellen wurden keine Anregungen vorgetragen, wonach das Plangebiet in Konzepte zum Starkregen- oder Hochwasserschutz einzubinden ist.</p>
09	LVR: Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am: 12.04.2022</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 28.03.2022 zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes Übach-Palenberg „Nahversorgung Frelenberg“ melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit sehen.</p> <p>Der vom Planungsgebiet tangierte erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereich 036 'Unteres Wurmatal' wurde richtigerweise im Umweltbericht erwähnt. Wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches werden aber durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die vom Eingeber vertretenen Belange wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Darüberhinausgehende Belange werden nicht vorgetragen.

Keine Bedenken:

- Net Aachen GmbH
- NEW Netz GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

- Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24
- Ertftverband
- Stadtwerke Übach-Palenberg c/o enwor GmbH
- Industrie- und Handelskammer Aachen